Gesamtverteidigung und Armee

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **147 (1981)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Schiesstraining mit der Pistole

In seiner Antwort auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Willy Loretan, Zofingen, hat der Bundesrat am 12. November 1980 festgestellt, dass auch die mit der Pistole 75 ausgerüsteten Angehörigen der Armee zur Erhaltung ihrer Schiessfertigkeit ein ausserdienstliches Schiesstraining betreiben sollten. Seit einigen Jahren können die Pistolenschützen ein **Bundesprogramm auf 25 m** mit Gratismunition schiessen. Der Verein, dem der Schütze angehört, erhält dafür vom Bund einen Barbeitrag an die Kosten des Schiessbetriebs. Die Frage der Durchführung eines **Feldschiessens auf 25 m** wird geprüft. Die Schützenverbände und Schiessvereine sind aufgerufen, auch das Schiessen auf 25 m vermehrt zu pflegen. Heute gibt es in der Schweiz rund 80 Anlagen für das Pistolenschiessen auf 25 m. Schiessvereine und Gemeinden werden ermuntert, weitere solche Anlagen zu bauen. Angestrebt wird mindestens eine 25-m-Anlage in jeder Region oder jedem Bezirk. Die Kosten für solche Anlagen müssen aber – wie diejenigen für 50-m-Anlagen – von den Schiessvereinen und den Gemeinden getragen werden.

Staffelung der Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse (SMA 327) in dem Sinn formell ergänzt, dass künftig nach Möglichkeit **das ganze Jahr über** einzelne Truppenteile im Instruktionsdienst stehen sollen. Bei der Aufstellung des jährlichen Kurstableaus hat das Eidgenössische Militärdepartement entsprechende Vorkehren zu treffen. Jahreszeitbedingte Lücken etwa während der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage werden dadurch geschlossen, dass der Generalstabschef einzelne Truppen zu bezeichnen hat, die nötigenfalls früher, als im Kurstableau vorgesehen, zu ihrem Instruktionsdienst aufgeboten werden können. Die von dieser Auflage betroffenen Wehrmänner werden rechtzeitig über diese mögliche Verschiebung ihres Kurstermins orientiert.

Faktisch besteht die vom Bundesrat nun auch formell beschlossene Regelung sowohl für Kampf- als ganz besonders auch für Luftschutztruppen schon seit mehreren Jahren. Dank ihr ist die Armee jederzeit in der Lage, in Augenblicken der Gefahr unverzüglich einzugreifen und namentlich **Katastrophenhilfe** zu leisten. Mit der jetzigen Änderung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Dezember 1963 wird lediglich die rechtliche Grundlage verbessert.

Die Spitzen von Armee und Militärverwaltung im Jahre 1981

1. Armee

FAK 1	Kkdt	Edwin Stettler, 25
FAK 2		Eugen Lüthy, 27
Geb AK 3		Enrico Franchini, 21
FAK 4		Rudolf Blocher, 20
FF Trp		Arthur Moll, 21
Mech Div 1	Div	Bernard Chatelan, 27
F Div 2		Henri Butty, 26
F Div 3		Paul Ritschard, 27
Mech Div 4		Friedrich Suter, 27
F Div 5		Pierre-Marie Halter, 25
F Div 6		Frank Seethaler, 20
F Div 7		Josef Feldmann, 27
F Div 8		Rudolf Bucheli, 25
Geb Div 9		Roberto Moccetti, 26
Geb Div 10		Roger Mabillard, 25
Mech Div 11		Andreas Gadient, 27
Geb Div 12		Ernst Riedi, 20
Ter Zo 1	Br	René Planche, 27
Ter Zo 2		Oskar Käch, 21
Ter Zo 4		Hans Ruh, 20
Ter Zo 9		Erminio Giudici, 19
Ter Zo 10		Jean-Gabriel Digier, 26
Ter Zo 12		Jon Andri Tgetgel, 26
Gz Br 1	Br	Jean Della Santa, 25
Gz Br 2		Jean-Michel Zaugg, 29
Gz Br 3		Franz Hochuli, 26
Gz Br 4		Felix Wittlin, 29
Gz Br 5		René Trachsel, 24
Gz Br 6		Robert Gubler, 24
Gz Br 7		Josef Harder, 26
Gz Br 8		Ernst Rüesch, 28
Gz Br 9		Eugenio Filippini, 28
Gz Br 11		Charles Parisod, 27
Gz Br 12		Gian-Peider Fenner, 28
Fest Br 10	Br	Pierre-André Pfefferlé, 28
Fest Br 13		Werner Bucher, 28
Fest Br 23		Walter Winkler, 27
R Br 21	Br	Peter von Deschwanden, 26
R Br 22		Gerold Hilty, 27
R Br 24		Jakob Streiff, 30
Flwaf Br 31	Br	Paul Leuthold, 34
Flpl Br 32		Walter Dürig, 27
Flab Br 33		Henri Criblez, 28

2. Eidgenössisches Militärdepartement
Vorsteher: Georges-André Chevallaz, Bundesrat

Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung

Direktor:	Hans-Ulrich Ernst, 33, Fürsprecher
zugewiesen:	
Bundesamt für Landestopographie:	Ernst Huber, 16, dipl. Ing., Direktor
Bundesamt für Militärversicherung:	Marc Virot, 23, Dr. iur., Fürsprecher, Direktor
Eidg. Turn- und Sportschule:	Kaspar Wolf, 20, Dr. phil., Direktor
Oberfeldkommissär:	Rudolf Burri, 28

Zivilschutz und zivile Führung in den Kantonen

Aus staatspolitischer und moralischer Einsicht haben sich die Kantone der Verpflichtung gestellt, **zivile Leitungsorgane** zur zeitgerechten und wirksamen Führung in ausserordentlichen Lagen zu schaffen. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der Bedürfnisse, der Mög-

Gruppe für Generalstabsdienste

Generalstabschef:	Kkdt Jörg Zumstein, 23
Stabsabteilung:	Oberst i Gst Werner Gantenbein, 30, Abteilungschef
Untergruppe Front:	Div Gérard de Loës, 32, Unterstabschef
Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr:	Div Richard Ochsner, 22, Unterstabschef (ab 1. April 1981: Div Mario Petitpierre)
Untergruppe Logistik:	Div Edmund Müller, 26, Unterstabschef
Untergruppe Planung:	Div Heinz Häsler, 30, Unterstabschef
Operative Schulung: Kommandant	Div Gustav Däniker, 28, Stabschef
Generalstabskurse:	Br Karl Fischer, 28
Bundesamt für Genie und Festungen:	Div Bruno Hirzel, 24, Direktor
Bundesamt für Übermittlungstruppen:	Div Josef Biedermann, 29
Bundesamt für Sanität:	Div André Huber, 26, Direktor
Bundesamt für Militärveterinärdienst:	Br Alfred Krähenmann, 27, Direktor
Oberkriegskommissariat:	Br Jean-Pierre Ehrsam, 24, Oberkriegskommissär
Bundesamt für Transporttruppen:	Br Hermann Stocker, 22, Direktor
Bundesamt für Luftschutztruppen:	Br Emmanuel Stettler, 25, Direktor
Kriegsmaterialverwaltung:	Br Heinrich Staedeli, 25, Direktor

Gruppe für Ausbildung

Ausbildungschef:	Kkdt Hans Wildbolz, 19
Untergruppe Ausbildung:	Div Michel Montfort, 29, Unterstabschef
Kommando der Zentralschulen:	Div Hans Wächter, 20, Kommandant
Abteilung für Militärwissenschaften der ETHZ:	Div Alfred Stutz, 23, Direktor
Bundesamt für Infanterie:	Div Robert Treichler, 22, Direktor
Bundesamt für Mechanisierte und Leichte Truppen:	Div Robert Haener, 20, Direktor
Bundesamt für Artillerie:	Div Fritz Wermelinger, 22, Direktor
Bundesamt für Adjutantur:	Div Walter Scherrer, 20, Direktor
Chef FHD:	Johanna Hurni

Gruppe für Rüstungsdienste

Rüstungschef:	Charles Grossenbacher, 22, dipl. Ing.
Bundesamt für Rüstungstechnik:	Ulrich Lanz, 24, dipl. Ing., Direktor
Bundesamt für Rüstungsbeschaffung:	René Huber, 39, lic. rer. pol., Direktor
Bundesamt für Rüstungsbetriebe:	Fritz Dannecker, 18, dipl. Ing., Direktor

Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Kommandant:	Kkdt Arthur Moll, 21,
Stab:	Br Hans-Rudolf Schild, 24, Stabschef
Führung und Einsatz:	Div Ernst Wyler, 24, Chef
Bundesamt für Militärflugwesen und Fliegerabwehr:	Div René Gurtner, Direktor
Bundesamt für Militärflugplätze:	Br Walter Dürig, 27, Direktor

Oberauditor

Oberauditor:	Br Raphael Barras, 26

Zentralstelle für Gesamtverteidigung

Direktor:	Alfred Wyser, 22, Dr. phil.

lichkeiten und der Rechtslagen in den einzelnen Kantonen wurden **unterschiedliche Lösungen** getroffen.

Die zivile Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung des Kantons Zürich umfasst beispielsweise einen zivilen kantonalen Führungsstab, elf Bezirksführungsstäbe und 171 Gemeindeführungsstäbe. Wo mehrere Gemeinden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation bildeten, bestellten sie meistenorts auch ein gemeinsames Gemeindeführungsorgan. Diese Organisation entstand trotz Fehlens eines Notstandsartikels in der zürcherischen Verfassung. Sie ging hervor aus der Notwendigkeit der Partnerschaft der zivilen Leitungsorgane mit der territorialdienstlichen Organisation, unter vorrangiger Beachtung der Bedürfnisse des aktiven Dienstes. Zur Organisation der überörtlichen Hilfe gemäss Artikel 28 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz wurde der Zivilschutz, vertreten durch entsprechende Fachleute, in den kantonalen Führungsstab und in die Bezirksführungsstäbe integriert, was sich bewährt hat.

Auf der Stufe der Gemeinden führt der **Ortschef** gemäss Zivilschutzgesetz seine Zivilschutzorganisation als Kommandant eigenständig. Seine Verantwortung gegenüber der Gemeindebehörde ist also eine Verantwortung im nachhinein. Die Meinung, die Führung der Zivilschutzorganisation der Gemeinde bedürfe der jeweiligen Sanktionierung durch das zivile Gemeindeführungsorgan, ist falsch. Die Aufgabe der Gemeindeführungsorgane hat in allen ausserordentlichen Lagen einerseits die Behördenpräsenz sicherzustellen und anderseits für die Koordination aller ziviler Mittel und Organe zu sorgen. Zum Zweck der überörtlichen Hilfe müssen die über den Gemeinden liegende Führungsstufen (Bezirk, Region, Kantonsteil, gegebenenfalls Kanton) einen direkten Zugriff zu den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden haben, weil sonst die Führung zu kompliziert und weniger effizient wird.

Bei einer **allgemeinen Kriegsmobilmachung** und damit auch beim Gesamtaufgebot des Zivilschutzes sind die Führungsstäbe der Stufen Kanton und Kantonsteil wie auch die Ortsleitungen der Zivilschutzorganisationen permanent im Dienst, nicht aber die zivilen Gemeindeführungsorgane, die erst dann einrücken, wenn die Gemeinde selbst in eine Notlage gerät.

Im **aktiven Dienst** stellen die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden das personell stärkste Mittel dar, wogegen in den strategischen Fällen vor der Schwelle der allgemeinen Kriegsmobilmachung und des Gesamtaufgebotes des Zivilschutzes gemäss ordentlichem Recht den zivilen Behörden zahlreiche friedensmässige zivile Mittel zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen zur Verfügung stehen (Polizei, Feuerwehr, andere Wehrdienste, private Unfallhilfs- und Rettungs-Institutionen usw.). Der Zivilschutz kommt höchstens in Teilen und bloss subsidiär zum Zug.

Im Rahmen des Verhältnisses zwischen Zivilschutz und den zivilen Führungsorganen stellt die rechtliche Stellung der Angehörigen der letztgenannten Organe ein besonderes Problem dar, das wegen des Ungenügens der kantonalen Lösungsmodelle einer eidgenössischen Regelung bedarf. Sämtliche Angehörige ziviler Leitungsorgane sind erheblich schlechter gestellt als Militär- und Schutzdienstpflichtige, da weder der Versicherungsschutz der Militärversicherung noch eine Anrechenbarkeit der Dienstleistungen an die Militärpflichtersatzpflicht besteht; auch die Erwerbsersatzordnung kommt nicht zum Tragen. Eine beamtenrechtliche Verpflichtung der Gemeinde- oder Kantonsbediensteten hilft nicht weiter, denn man ist auf die Rekrutierung von Personen nach dem Milizprinzip angewiesen und muss also Personen beiziehen, die ausserhalb der Verwaltung stehen – es handelt sich demnach schliesslich um Freiwillige. Eine rechtliche Verpflichtbarkeit zu Dienstleistungen für Angehörige ziviler Führungsorgane drängt sich auf. Nur auf diese Weise könnten rechtsverbindliche Aufgebote zu Kursen, Übungen, Rapporten und zum Ernstfalleinsatz erlassen werden. ■